

RS OGH 1996/1/30 4Ob510/96, 1Ob200/98p, 3Ob158/00g, 6Ob276/01h (6Ob301/01k), 10Ob225/02i, 8ObA77/02k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1996

Norm

ZPO §519 Abs1 Z1 B

ZPO §519 Abs1 Z1 G

Rechtssatz

§ 519 Abs 1 Z 1 ZPO soll nach der Absicht des Gesetzgebers (nur) jene Fälle erfassen, in denen das Berufungsgericht funktionell gleichsam als erste Instanz abschließend entscheidet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/96

Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 510/96

Veröff: SZ 69/21

- 1 Ob 200/98p

Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 200/98p

Beisatz: Lehre und Rechtsprechung wenden § 519 Abs 1 Z 1 ZPO analog auf Aufhebungsbeschlüsse an, mit denen - ohne Zurückweisung der Klage aus formellen Gründen - dem Verfahren ein Ende gesetzt wird, sodass sie einer Klagezurückweisung gleichkommen. Voraussetzung ist, dass der Rechtsschutz abschließend (definitiv) verweigert wird. (T1)

- 3 Ob 158/00g

Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 158/00g

Auch; Beis ähnlich wie T1

- 6 Ob 276/01h

Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 276/01h

Vgl auch; Beisatz: Der Rekurs gegen einen berufungsgerichtlichen Unterbrechungsbeschluss ist jedenfalls dann zulässig, wenn das Berufungsgericht wegen der angenommenen Unterbrechung die Berufung ohne Sachentscheidung zurückweist, weil dann ein Fall des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO vorliegt. (T2)

- 10 Ob 225/02i

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 Ob 225/02i

Vgl auch; Beisatz: Der Beschluss, mit dem das Berufungsgericht die Zurückweisung einer Aufrechnungseinrede

aufgehoben und dem Erstgericht die Sachentscheidung "unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund" aufgetragen hat, gehört nicht dazu. (T3)

- 8 ObA 77/02k

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 ObA 77/02k

Vgl auch; Beisatz: § 519 Abs 1 Z 1 ZPO analog anwendbar, wenn Berufungsgericht Eventualbegehren zurückweist. (T4)

- 3 Ob 266/02t

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 266/02t

Vgl auch; Beisatz: Es besteht kein Anlass zur analogen Anwendung des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO auf die Zurückweisung eines Rekurses gegen einen erstinstanzlichen Beschluss, mit dem nach Streitanhängigkeit die Klage zurückgewiesen wurde. (T5)

- 1 Ob 103/03h

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 103/03h

Vgl auch; Beisatz: Ein Beschluss, mit dem das Berufungsgericht einen (unzulässigen) Antrag auf nachträglichen Ausspruch eines Rechtskraftvorbehalts gemäß § 479 Abs 1 ZPO zurückwies, gehört nicht dazu. (T6)

- 10 Ob 101/07m

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 10 Ob 101/07m

Vgl auch; Beisatz: § 519 Abs 1 Z 1 ZPO ist nicht analog anzuwenden auf einen Zurückweisungsbeschluss, mit dem ein Beschluss gegen die Zulassung einer Klageänderung angefochten wurde. (T7)

- 6 Ob 292/07w

Entscheidungstext OGH 24.01.2008 6 Ob 292/07w

Vgl; Beisatz: Wird die Aufhebung des Ersturteils als nichtig und die Zurückweisung der Klage durch das Berufungsgericht bekämpft (§ 519 Abs 1 Z 1 ZPO), so handelt es sich um einen Rekurs gegen die Zurückweisung der Klage nach Streitanhängigkeit (§ 521a Abs 1 Z3 ZPO). In einem solchen Fall ist der Rekurs zweiseitig, die Rekursfrist beträgt vier Wochen. (T8)

- 8 Ob 119/09x

Entscheidungstext OGH 22.10.2009 8 Ob 119/09x

Auch; Beisatz: Hat das Rekursgericht die Rechtsmittelzurückweisung durch das Erstgericht bestätigt, so sind die Revisionsrekursbeschränkungen des § 528 ZPO uneingeschränkt zu beachten. (T9)

- 5 Ob 184/09h

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 184/09h

Vgl

- 4 Ob 99/11d

Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 99/11d

Auch

- 5 Ob 85/13f

Entscheidungstext OGH 16.05.2013 5 Ob 85/13f

Auch

- 7 Ob 160/13z

Entscheidungstext OGH 02.10.2013 7 Ob 160/13z

Beis wie T1; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Bestätigung der Zurückweisung eines Antrags gemäß § 508 Abs 1 ZPO. (T10)

- 2 Ob 121/13b

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 121/13b

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zurückweisung einer Wiederaufnahmsklage gegen das Urteil des Berufungsgerichts. (T11)

- 3 Ob 73/14b

Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 73/14b

- 1 Ob 193/14k

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 193/14k

Vgl auch; nur wie T3; Beisatz: Hier: Verneintes Prozesshindernis der Klagezurücknahme unter Anspruchsverzicht. (T12)

- 9 Ob 38/16b

Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 Ob 38/16b

Beisatz: Die Zurückweisung einer Aufrechnungseinrede durch das Berufungsgericht ist unanfechtbar, weil dadurch der Rechtsschutz nicht abschließend verweigert wird. (T13)

- 3 Ob 12/19i

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 3 Ob 12/19i

Vgl auch; Beisatz: Das Rekursverfahren ist zweiseitig, die Rekurs-(beantwortungs)-frist beträge 14 Tage (§§ 521, 521a ZPO). (T14)

Anmerkung: Gegenteilig zu T8. (T15)

- 17 Ob 22/19p

Entscheidungstext OGH 28.05.2020 17 Ob 22/19p

Vgl; Beisatz: Weist das Berufungsgericht erstmals ein Eventualbegehren zurück, ist der Rekurs in unmittelbarer Anwendung des § 519 Abs 1 Z 1 ZPO zulässig. (T16)

- 7 Ob 13/21v

Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 13/21v

Auch; Beis wie T14; Beis wie T15

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102655

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at